

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 10 (1834)

Heft: 9

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Transport 1833 fl. 1 fr.

Verwaltungskosten :

Für Versäumnisse und Auslagen in Sachen streitiger Abgaben	5 = 18 kr.
Den Kelchhaltern beim h. Abend- mahl	2 = — =
Für ein Schreibheft	1 = — =
Zeche bei der vorjährigen Mar- tinirechnung	5 = 48 =
An verschiedene Vorsteher für sieben Tage Versäumnisse .	7 = — =
Belohnung der Herren Vorsteher	10 = 48 =
Belohnung des Cassiers und Ge- meindeschreibers	15 = 24 =
Verschiedene kleinere Ausgaben, Citationen und Vergütungen	<u>4 = 45 =</u>
	52 = 3 =

Verluste des Gemeindegutes an vier Schul-
nern

67 = 34 =

Gesamtbetrag der Ausgaben 1972 fl. 43 kr.

Anmerk. Es hat demnach die Gemeinde noch durch neue Abgaben
zu decken 261 fl. 34 kr.

Vermächtnisse.

An das Schulgut . 172 fl.

" " Armengut 149 =

Gesamtbetrag 321 fl.

Den Überschuss des Schulgutes, 21 fl. 59 kr., hinzugerechnet,
ergibt sich für das Gemeindegut ein Vermögenszuwachs von
342 fl. 59 kr.

553488

Historische Analekten.

Aus dem großen Frühlingsmandate von 1726.

Alle Rathsfreund sollen auf die ausländische Jahrmarkt ihr
recht Seitenwehr Tragen, bey der Buß 1 Pf. Den., und wer

ungehorsam und an einem solchen Tag geschulten wurde, ihme kein Schutz noch Schirm gegeben werden.

Alle neue der Landes Art unanständige Gattungen der Kleider, als in specie und sonderlich bey weib - personen die großen Spitz, die guldenen und silbernen gut und falschen Borten, die Silbernen Buggelen auff den Miederer, Manchettes an Ermeln und Hauben sollen verbotten seyn. Auch sollen die pfarrers Frauen beym Gottesdienst in schwarzer Kleidung, und die weibsbilder auch also beym Tauff und Nachtmahl erscheinen, Hauptlüt und Rath darauff achten, citieren, abmahnen, und auff nicht verfahren vor Rath gestellt werden.

Es soll auch keinem die Hochzeit mehr verkündt werden, er habe dann unter und übergehr gezeiget, und die, so sich außert Lands auffhalten und bey aufbitzung der ehelichen Einsegnung und Taufsheins ein schlechte Erkanntnuß Gottes zeigen, vom pfarrer zurück und zu besserer Information gewiesen werden.

Welche Personen an Frömbde ort ziehen und das Landrecht nicht aufzugeben, sollen sich zuvor bey ihren pfarrern anmelden und der Religion und Gebetts halber verhört werden.

Es sollen auch alle wirth und weinschenk, für Speiß und Trank in - und außert lands einen habhaftesten Tröster unter aufztruk von 200 fl. stellen.

Des ledigen Voß halber sollen sie dem paar nicht mehr zur Urten machen, als 24 kr., ihnen auch nichts als Wein und Brod und nächtlicher weil gar nichts mehr aufzstellen, sonder Knaben und Töchtern bey Tagszeit abschaffen, bey der Buß 3 Pf. Den.

Item es sollen alle monat Beyde Hauptleut jeder Kirchöre die wirth und wirthenen, und die, so in ihrem nammen gewirthet, wol erfragen, ob etwas ungebühr mit jungem Volk, auch schweren, fluchen, Tanzen, Spillenten, Spielen um zech oder gelt, Fressel u. s. w. in ihren Häusern vorgegangen, und sie es schuldig seyn, bei Treuen und Ehren anzuziegen, damit die alliglich fehlbahren mit gebührrender buß mögen angesehen werden.

Die Zigeuner sollen vogelfrey seyn.

Das Holz verkauffen außerts' Land under was nammen es wäre, soll bei 20 Pf. Den. Buß verbotten sein.

Das überflüsse Tabakrauchen, sonderlich am Sonntag auff den Kirchwegen, sowohl auch auff den Marktplätzen, an der Landsgemeind, wie auch auff und unter den Rathhäusern und gefährlichen orthen, soll gänglich verbotten sein, bey der

Busz jedesmahl 2 Pf. den. in armen Sekel, und soll von den Vorgesetzten fleißige Aufsicht darauf gehalten werden.

Und weilen wir erfahren, daß vil von unsfern Landleuten ohne noth mit Betteln in andern gemeinden dem gutherzigen Landmann beschwärlich sind, die, wann sie wolten, sich mit arbeiten wol ernehren könnten, in dem Bettel aber sich allerhand Lasteren ergeben, als haben wir widermahlen verordnet, daß jede Kirchhöri ihre Armen selbst versorgen und das Steuren einsamlen und anlegen für selbe in andern gemeinden abgeschafft seyn solle, hingegen ihnen in den gemeinden, da Sie wohnhaft, Steuren auff die daselbst sich befindende Freundschaft angelegt, oder, so diese nicht zulänglich, Collecten unter den Kirchenthüren aufgesammlet werden, welches einzurichten und die junge starke leut zur Handarbeit anzuhalten, Ho. und Räthen eines jeden orths überlassen und anbefohlen wirt. Es solle auch an den alljährlichen Bettagen ein Collect eingesammlet werden.

Damit nicht der gleiche Rathsfreund etliche Rathstag nach einander den kleinen Rath besuche, als wollen wir, daß in jeder Gemeind vom Hauptman bis auff die letzten Rathsfreund hinunder dem Umgang nach der Rath fleißig besucht werde, fahls aber der, den die ordnung trifft, ehrhafter Ursachen halber nicht erscheinen könnte, der auff ihn folgende an seine statt gesetzt, und kein anderer verordnet werden solle.

Petition eines Haufens vom Bauernstande in Hes-
risau an die dortige löbl. Vorsteuerschaft, ein-
gegeben den 2. Hornung 1824.

S. T:

1º. Wie es unsfern H. G. Herren wohl bekannt ist, daß verwickene Woche ein unglücklicher Fall ereignet hat im Dorf, welcher sich selbst entlebt u. hingerichtet hat, u. nach unsere Geseze u. Hundertjährige Uebungen solche verunglückte Menschen auf Trogen in den Armenänder Kirchhof durch den Gleitsbott dahin gethan worden sind, welches aber bey dem letzten Fall nicht geschehen ist, wo der S. T. Herr Statth. Wetter der Gewalt ertheilte, daß er auf unser Gemeindguth in der Nordhalden unter die Erde gethan seyn müsse und da bleiben müsse, wenn auch beede Tit. H. Herren Landamänner den Gegengewalt ertheilen würden, so müsse der Verunglückte auf diesem Gemeindsboden bleiben, daß er von seinem Gewalt

nicht abstehen werde, welches uns so auffallend vorkommen ist u unser Vaterlands Gesetz so aufgefordert hat, daß wir sollen nachforschen und ergründen, ob wir von unserm Tit. Herrn Sthlt. Wetter nach unsern Landes Gesetzen und Rechte, oder unter einem willkürlichen Gewalt geleitet werden.

2°. Geben wir es UHGHherren Amt-Hbt-L. u Råthen, unsere getreue Landes-Gesetzverwalter und Beschützer, heute zur reiflichen Überlegung und Prüfung, ob es recht u. unsern Landesgesetze gemäß sey, so ein wichtiger Gegenstand, wie dieser ist, ob er auf solche Wege gehen könne oder nicht, man ist nicht dagegen, wenn man künftighin für so unglückliche Menschen einen andern Platz ausfindig macht, welches Gott in Gnaden verhüten wolle.

3°. Und da es uns bedaurungswürdig vorgekommen ist, da unsere Arme Menschen, wo im Armen Haus verpflegt werden, der Dienst vertreten müssen, wo es einem Gleitsboth zugehört, nach laut unsern Landesgesetzen, wir geben es UHGHherren zur Reiflichen überlegung.

4°. Wir ersuchen unsere Theuren u Berthgeschätzte HGHherren A. H. u. Råth, daß sie uns heute in unserm gerechte Ansuchen und Hundertjährigen Übung unterstützen u. zum rechten verhelfen werden, dann wir sagen es frey heraus, daß wir nicht ruhe werden, bis der Verunglückte auf seinem gehörigen Platze ist, dann wir lassen unser Gemeindsgut nicht so herabwürdige. Wir empfehlen uns u. unsere Gemeindsgenossen in Ihre Schätzende väterliche Liebe, und Gunst, und Sorgfaltt.

Erkenntniß darüber.

Obiges wird als eine Klagischrift gegen UHGHherren Statth. Wetter angesehen, worüber sowohl, als über den in dieser Sache ertheilten Gewalt und getroffene Verfügungen, es den HGHherren Vorgesetzten nicht anstehe, noch sich competent erachten, richterlich einzutreten.

Im Weitern sey eine Commission verordnet, welche zu Handen des nächsten Ehrs. Großen Raths einen Vorschlag entwerfen soll, wie man in künftigen ähnlichen Fällen, für Alle gleich, zu verfahren habe, u. welche Maßregeln in unserm Lande überhaupt, oder in unserer Gemeinde insbesondere, gegen Selbstmörder anzuwenden seien.